13. Februar 2008 SSSB Nr. 430.101.2

# Direktionsverordnung

### über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern

gestützt auf

Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 57 des Reglements vom 30. März 2006<sup>1</sup> über das Schulwesen.

beschliesst:

## Art. 1 Gegenstand

Diese Direktionsverordnung regelt

- a. die allgemein gültigen Grundsätze der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern;
- b. die Überprüfung ihrer Umsetzung.

#### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Alle Kinder vom Kindergarten bis zum neunten Schuljahr werden stufengerecht in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

### Art. 3 Formen der Mitwirkung

Die Schülerinnen und Schüler wirken mit

- a. auf der Ebene der Klassen im Klassenrat;
- b. auf der Ebene des Schulstandorts über den Schülerinnen- und Schülerrat des Schulstandorts.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule umfasst insbesondere das Recht auf Mitsprache auf Ebene Klasse und auf Ebene Schulstandort sowie das Recht, zu wichtigen Vorhaben angehört zu werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler wird im Leitbild des Schulkreises sowie im Leitbild des Schulstandorts verankert.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Klassenrat und Schülerinnen- und Schülerrat fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheitsentscheid der Anwesenden.

<sup>1</sup> Schulreglement (SR; SSSB 430.101)

#### Art. 4 Klassenrat

### Art. 5 Zusammensetzung des Schülerinnen- und Schülerrats

Der Schülerinnen- und Schülerrat setzt sich aus Vertretungen aller Klassenräte eines Schulstandorts zusammen.

### Art. 6 Aufgaben des Schülerinnen- und Schülerrats

<sup>1</sup> Der Schülerinnen- und Schülerrat

- a. unterbreitet der Standortschulleitung und der Schulkommission Anträge;
- b. wirkt bei Bauvorhaben und baulichen Umgestaltungen des Schulstandorts mit;
- c. nimmt Einsitz in schulinterne Arbeits- und Aktionsgruppen;
- d. hat ein Mitspracherecht bei der Organisation von Schulanlässen und bei der Schulhausordnung;
- e. arbeitet mit dem Kinderparlament zusammen;
- f. dokumentiert seine Arbeit in geeigneter Form, beispielsweise durch das Führen eines einfachen Protokolls.

## Art. 7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerrats sind verpflichtet,

- a. an den Sitzungen des Schülerinnen- und Schülerrats teilzunehmen und die Anliegen ihrer Klasse zu vertreten;
- b. in Arbeits- und Aktionsgruppen aktiv mitzuarbeiten;
- c. die Meinung ihrer Klasse zu Ratsgeschäften einzuholen und im Schülerinnen- und Schülerrat zu vertreten;
- d. ihre Klasse über die Tätigkeit des Schülerinnen- und Schülerrats zu informieren.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Klassenrat setzt sich aus allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse zusammen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er nimmt Anliegen aus der Klasse auf, erarbeitet die Meinung der Klasse und beschliesst über das Vorgehen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Er wählt seine Vertretung in den Schülerinnen- und Schülerrat.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei der Wahl der Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerrats ist auf die gleichmässige Vertretung der Geschlechter zu achten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Schulkommission bestimmt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs, wie, bei welchen Gelegenheiten und in welchem Umfang der Schülerinnen- und Schülerrat seine Aufgaben nach Absatz 1 erfüllt (Artikel 8).

## Art. 8 Zuständigkeiten der Schulkommission

# Art. 9 Übergangsbestimmung

Die Schulkommission ist verantwortlich dafür, dass die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler schrittweise ab 1. August 2008 gemäss dem Schulreglement<sup>2</sup> und dieser Verordnung eingeführt wird. Sie sorgt insbesondere dafür, dass zu Beginn des Schuljahres 2008 / 09 die Klassenräte und zu Beginn des Schuljahres 2009 / 10 auch die Schülerinnen- und Schülerräte eingesetzt sind und ihre Arbeit aufnehmen können.

### Art. 10 Überprüfung der Umsetzung

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterzieht die Schülerinnen- und Schülermitwirkung periodisch einer Überprüfung, erstmals nach Abschluss des Schuljahrs 2009 / 10.

#### Art. 11 Inkrafttreten

Die Direktionsverordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Bern, den 13. Februar 2008

Edol Only

Edith Olibet Direktorin

2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Schulkommission legt die Anzahl Mitglieder pro Klasse im Schülerinnen- und Schülerrat sowie Art und Umfang der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in ihrem Schulkreis fest. Sie kann dabei Mitwirkungsrechte vorsehen, die über die Grundsätze dieser Verordnung hinausgehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie bezeichnet insbesondere die für den Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern verantwortlichen Stellen oder Personen der Schule (Schulleitung, Klassenlehrpersonen usw.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sie achtet darauf, dass beide Geschlechter bei der Wahl des Schülerinnen- und Schülerrats gleichmässig vertreten sind.